

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnementspreis
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-Blatt
des Königl. Amtsgerichts
und des Stadtrathes
Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einpaltige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Bafst,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Ramenz, Carl Dabertow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Saasen-
stein & Bogler, Invalidentanzl.
Rudolph Mosse und C. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Sonnabend.

Mr. 4.

11. Januar 1896.

Bekanntmachung,

betreffend den freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen activen Militärdienst.

- 1) Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum activen Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat.
- 2) Wer sich freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigen activen Dienst bei einem Truppentheile melden will, hat vorerst bei dem Civilvorstehenden der Ersatz-Commission seines Aufenthaltsortes die Erlaubniß zur Meldung nachzusuchen.
- 3) Der Civilvorstehende der Ersatz-Commission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldebescheines. Die Ertheilung des Meldebescheines ist abhängig zu machen: a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes, b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich u n t a d e l s t e g e f ü h r t h a t.
- 4) Die mit Meldebeschein versehenen jungen Leute haben sich ihrer Annahme wegen unter Vorlegung ihres Meldebescheines an den Commandeur des Truppentheiles zu wenden, bei welchem sie dienen wollen. Hat der Commandeur keine Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
- 5) Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheines.
- 6) Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. October bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im October) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beibehaltung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikcorps einzutreten wünschen, eingestellt werden. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldebeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen activen Dienst bei der Cavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermin. Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldebescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.
- 7) Den mit Meldebeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie dienen wollen, frei. Außerdem haben sie den Vortheil, ihrer Militärpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der activen Armee und Erreichens der Unterofficiers-Charge bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.
- 8) Mannschaften der Cavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre activ gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.
- 9) Diejenigen Mannschaften, welche bei der Cavallerie freiwillig vier Jahre activ gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Cavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.
- 10) Militärpflichtigen, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst dagegen hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheiles nicht.

Dresden, den 6. Januar 1896.

Kriegsministerium.
von der Planik.

Bekanntmachung, Geburtscheinausstellung für Militärpflichtige betreffend.

Geburtscheine für die im hiesigen Standesamtsbezirk im Jahre 1876 und den darauffolgenden Jahren geborenen Militärpflichtigen werden nicht mehr vom hiesigen Pfarrramt, sondern nur von dem unterzeichneten Standesamt ausgestellt, was hiermit zur Beachtung bekannt gemacht wird.

Pulsnik, am 8. Januar 1896.

Das Königliche Standesamt.
Schubert.

Montag, den 20. Jan. 1896: Viehmarkt in Bischofswerda.

Aus den Landtagsverhandlungen.

10. Sitzung der ersten Kammer am 7. Januar.

Beginn 1/4 1 Uhr. Am Regierungstische: die Staatsminister Dr. Schurig und v. Waldorf sowie Geh. Rath Wobsl, Geh. Rath Heymann und Oberfinanzrath Dr. Wachler.

Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der vierten Deputation über die Petition des Kaufmannes und Rittergutsbesitzers Karl Weiß in Wien, früher in Leipzig wohnhaft, seine Heranziehung zur Einkommensteuer in Sachen betreffend.

Der Berichterstatter, Bürgermeister Klöber, betont, die Eingabe des Weiß würde, wenn man sie als Beschwerde auffasse, als von einem Ausländer herrührend, als unzulässig zu erklären gewesen sein. Betrachte man sie aber als Petition, so sei dies fraglich. Die Deputation habe sich indessen nach den Ausführungen des Abg. Dr. Schill in der Zweiten Kammer entschlossen, die Angelegenheit als Petition zu behandeln, indem nicht der Wohnort des Petenten, sondern der Gegenstand als maßgebend erscheine.

Rittergutsbesitzer Hempel auf Dhorn. Es sei nicht zweifelhaft, daß der Petent, so lange er sich politisch nicht abgemeldet habe, als Einwohner Leipzigs zu betrachten und in Bezug auf sein Einkommen aus verschiedenen Quellen in Leipzig steuerpflichtig gewesen sei. Schwieriger zu beurtheilen sei es, Stellung zu nehmen in Bezug auf die Besteuerung des Einkommens für 1894 aus Grundbesitz. Man brauche nur die Frage aufzuwerfen, was geworden sein würde, wenn das Vermögen des Weiß ein mobiles gewesen wäre. So sei es eigentlich nur ein augenblicklicher Zufall, wenn dem Petenten eine große, in Grundstücken angelegte Summe zugefallen sei. Er müsse aber anerkennen, daß die Entscheidung der Beschwerdeinstanz durchaus den gesetzlichen Vorschriften entsprechend sei und er werde deshalb dem Deputationsantrag zustimmen. Der Schluppassus des Deputationsberichtes gebe ihm jedoch zu einigen Bemerkungen Anlaß. Er könne nicht zugeben, daß das Verfahren der Behörden als eine Härte bezeichnet werde, denn was gesetzlich Rechts sei, sei keine Härte. Es sei indessen nicht in Abrede zu stellen, daß sich bei der Steuereinschätzung eine Progreß herausgebildet habe, die zu vielen Klagen Anlaß gebe, indem man die

Steuerpflichtigen trotz ihrer mit bestem Wissen aufgestellten Deklaration höher einschätze. Es sei das meist auf die Vorkommnisse der Steuereinschätzungskommissionen zurückzuführen, denn der Steuerinspektor und die Einschätzungskommission seien meist gleichbedeutend. Redner illustriert diese Behauptung durch einige Fälle, die meist dardun, daß die Entscheidungen der Einschätzungskommission auf Reklamationen einfach durch formelle Fehler bei Aufstellung der Deklarationen begründet seien. So sei z. B. eine Reklamation zurückgewiesen worden, weil der Deklarant in die Einkommenscolumnne bei Einkommen aus Gewerbebetrieb in Geschäften, die faktisch keinen Ertrag lieferten, keinen Strich gemacht habe. (Heiterkeit.) Die Steuereinschätzungskommissionen seien nicht dazu da, die Staatskasse zu füllen, sondern die Steuerlast gerecht zu verteilen. Es sei zu wünschen, daß künftig doch nicht nur nach formellen, sondern nach materiellen Gesichtspunkten in solchen Dingen entschieden werde. Erstere seien dazu angethan, große Mißstimmung zu erregen. Die Aeußerungen des Herrn Finanzministers, daß eine Aenderung im Steuererhebungsverfahren eintreten solle, habe in weiten Kreisen große Befriedigung hervorgerufen. — Er — Redner — hoffe, daß das, was er angeregt habe, in Erwägung gezogen und das die bessernde Hand angelegt werden möge, um eine Quelle der Unzufriedenheit damit zu verstopfen.

Graf Neg. Jeditz: Er bedauere, ebenfalls mit dem Herrn Referenten nicht übereinstimmen zu können. Andererseits stimme er Herrn Hempel vollständig zu, was dessen weitere, wenn auch mit der vorliegenden Petition nicht zusammenhängenden Ausführungen betreffe.

Derbürgermeister Beutler: Die Entscheidungen der Behörden in solchen Fragen würden erst dann anders ausfallen können, wenn man einen Verwaltungsgerichtshof haben werde. Was die Petition betreffe, so bitte er die Kammer, den Antrag Thiele nicht anzunehmen. Nach dem Gesetze seien nicht nur Sachen, sondern auch Ausländer steuerpflichtig, wenn sie in Sachen ein Einkommen bezögen. In dem Falle Weiß sei dem Gesetze entsprechend gehandelt worden. Auch seit dem 20. December 1894 sei eine andere Rechtsgrundlage nicht geschaffen worden, es sei höchstens eine Veränderung des Steuerobjectes vorgegangen. Er sei deshalb nicht in der Lage, dem An-

trag Thiele zuzustimmen. Damit aber auch einmal in der Kammer ein Wort für die Steuerbeamten gesprochen werde, wolle er auf die Ausführungen des Herrn Hempel mit einigen Worten eingehen. Derselbe habe gesagt, die Vorkommnisse der Steuereinschätzungskommissionen seien bestrebt, die Steuern in die Höhe zu setzen. Diese Klage sei aber nicht etwa neu, sondern sie bestche, so lange wie das Einkommensteuergesetz selbst. Es frage sich nur, ob sie begründet sei. Er — Redner — müsse das seinen Erfahrungen entsprechend bezweifeln. Die Steuerbeamten thäten nichts als ihre Pflicht und Schuldigkeit, wenn sie irrthümliche Deklarationen richtig stellten und dem Staate zu seinem Rechte verhälten. Es sei auch nicht richtig, daß nur durch den Einfluß der Steuerinspektoren Erhöhungen der Einkommenssumme eingetreten seien, in mindestens ebensoviele Fällen seien solche Erhöhungen auf Veranlassung der Mitglieder der Einschätzungskommission erfolgt, welche besser als der Steuerinspektor in der Lage seien, das Einkommen Einzelner zu taxieren. Wenn Herr Hempel es einen Zufall nenne, daß dem Petenten das große Rittergut zugefallen sei, so sei das ein Zufall, welchen sich viele gern gefallen lassen würden. Redner empfiehlt die Annahme des Deputationsantrages.

Staatsminister a. D. v. Mostik-Wallwitz. Er werde zwei Anträge einbringen, die sich auf den Paragraph 111 der Verfassung stützten. Ueber diesen Paragraph ließe sich sehr viel sagen. Das Beschwerderecht sei seiner Meinung nach überwiegend ein politisches Recht. Wolle man auch den Fremden und Ausländern das Petitionsrecht und das Recht der Beschwerdeführung zuerkennen, so würden die Ausländer besser gestellt sein als die Inländer, die sich mit einem Bescheid auf ihre Petitionen bez. Beschwerden begnügen müßten, während dem Ausländer noch die Beschwerde durch seine Regierung auf diplomatischem Wege zur Verfügung stehe. Die Eingabe des Weiß charakterisiere sich aber als eine Beschwerde; er beantrage 1) die Beschwerde des Weiß für unzulässig zu erklären, ev. 2) die Beschwerde, so weit sie sich auf die Steuererhebung für 1893 beziehe, auf sich beruhen zu lassen, im übrigen aber als unzulässig zu erklären.

Zur Abstimmung gelangt zunächst der Antrag 1. Staatsminister a. D. v. Mostik-Wallwitz. Es ergiebt sich für und gegen denselben Stimmgleichheit. Da der